

Einmal CO₂-Preis mit Rückerstattung bitte

In einer neuen Studie analysiert die Stiftung Umweltenergierecht die juristischen Fragen rund um die Einführung einer aufkommensneutralen CO₂-Bepreisung. Nachdem die Wissenschaft schon seit Jahrzehnten Preise fordert, die die ökologische Wahrheit sagen, hat das Thema in den letzten Wochen auch eine neue politische Dynamik gewonnen. Ministerien und Parteien überbieten sich mittlerweile förmlich mit ihren Konzepten.



Bürger bekommen in der Schweiz einen großen Teil der Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung als Pro-Kopf-Prämie zurückerstattet.

Auf der einen Seite wird lebhaft darüber gestritten, ob die Bepreisung über eine Abgabe oder einen Zertifikatehandel erfolgen soll, der über den heutigen europäischen Emissionshandel hinausgeht. Auf der anderen Seite werden die sozialpolitischen und wirtschaftlichen Auswirkungen einer CO₂-Bepreisung diskutiert. Von verschiedenen Seiten ist dabei die Forderung zu hören, dass die Einnahmen einer CO₂-Bepreisung nicht im Bundeshaushalt verschwinden dürften, sondern an Bürger und Unternehmen rückerstattet werden sollen. Als Vorbild dafür gilt vielen die CO₂-Bepreisung in der Schweiz. Dort bekommen die Bürger und Unternehmen zwei Drittel der Einnahmen über eine Prämie zurückerstattet, die für Privatpersonen pro Kopf und für Unternehmen nach deren Bruttolohnsumme berechnet wird.

Ist das Schweizer Modell auf Deutschland übertragbar?

Nachdem wir schon 2017 eine Studie zu der Frage vorgelegt hatten, mit welchen fiskalischen Instrumenten ein CO₂-Preis erhoben werden kann, haben wir jetzt eine Studie

veröffentlicht, in der wir die mögliche Rückerstattung der Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung nach dem Vorbild des Schweizer Modells in den Blick nehmen. „Wenn man Modelle anderer Länder übernehmen will, wie das zum Schweizer Modell diskutiert wird, muss immer die Frage nach der europa- und verfassungsrechtlichen Zulässigkeit beantwortet werden. Mit unserer Studie können wir grünes Licht für ein Rückerstattungsmodell geben“, beschreibt Thorsten Müller, wissenschaftlicher Leiter der Stiftung Umweltenergierecht, die Motivation für die Studie und deren Ergebnis. „Die Rechtsfragen der Rückerstattung einer CO₂-Bepreisung sind nicht weniger anspruchsvoll als die der Einnahmenseite“, ergänzt Dr. Hartmut Kahl, Co-Autor der Studie, und zählt auf, was es alles unter die Lupe zu nehmen galt: „Wir haben uns im Bundesrecht die Gesetzgebungskompetenzen, das Finanzverfassungsrecht, die Grundrechte und mögliche Umsetzungs- und Vollzugsoptionen angeschaut. Auf europäischer Ebene sind das Diskriminierungsverbot, die Warenverkehrs- und

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

im Mai dieses Jahres wurde das Verfahren zum EU-Winterpaket abgeschlossen. Damit hat sich die EU neue Ziele und Vorgaben für ihre Energie- und Klimapolitik bis 2030 gesetzt. Jetzt ist jeder Mitgliedstaat gefordert, seine nationale Politik neu zu bestimmen und die Neuregelungen in seine Rechtsordnung umzusetzen.

Manch einer von Ihnen hat die Verhandlungen auf EU-Ebene, sicherlich auch mithilfe unserer Veranstaltungen und Publikationen, eng verfolgt. Manch anderer betritt eher Neuland. Gemein ist allen jedoch die Frage: Was bedeutet der neue EU-Rahmen konkret für die Entwicklung in Deutschland?

Wie kompliziert die Dinge liegen, lässt sich an einem Beispiel veranschaulichen: Mit der NABEG-Novelle wurden neue, ab Oktober 2021 geltende Regeln zum Redispatch von Erneuerbaren-Anlagen erlassen. Bereits zum 1. Januar 2020 tritt allerdings die neue EU-Strombinnenmarkt-Verordnung in Kraft. Diese enthält ihrerseits genaue Vorgaben für den Redispatch einschließlich einer Entschädigungsklausel – auch für EEG-Anlagen. Es gelten damit schon sehr bald neue Regeln, sodass aufgrund des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts die neuen NABEG-Regeln schlichtweg leerlaufen könnten.

Dieser und weiteren Fragen möchten wir uns auf unserer Herbsttagung stellen und mit Ihnen diskutieren, welche bedeutsamen Folgen das neue EU-Recht für die Akteure in Deutschland in der Praxis hat. Wir laden Sie sehr herzlich ein und würden uns freuen, Sie im September in Würzburg begrüßen zu können.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Fabian Pause

Juli / 2019

Fortsetzung der Titelseite

Dienstleistungsfreiheit, das Beihilferecht und die Energiesteuer-Richtlinie einschlägig.“ Dabei müsse man insbesondere im Europarecht immer unterscheiden, ob die Rückerstattung an die Bürger oder aber an die Unternehmen gewährt werde, denn für Letztere gibt es engere Vorgaben.

Eine Rückerstattung an die Bürger ist möglich

Für die Rückerstattung an die Bürger in Form von Pauschalen kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass diese rechtlich möglich ist. Gerade diese Frage wurde in Berliner Kreisen immer wieder aufgeworfen: Darf der Staat den Bürgern Geld zurückgeben? In unserer Studie kommen wir nach einer Auswertung der kompetenzrechtlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der Einschätzung, dass der Bund die Gesetzgebungskompetenz auch für die Rückerstattung hat, wenn man das Konzept einer CO₂-Bepreisung mit Rückerstattung als ein einheitliches Instrument betrachtet, bei dem die Lenkungswirkung und nicht die Einnahmeerzielung das oberste Ziel ist. Denn dann sind Einnahmen- und Ausgabe-seite keineswegs getrennt voneinander zu beurteilen und können sich auf dieselben Kompetenztitel stützen.

Ausgesprochen spannend war auch die Frage, ob es einen Verstoß gegen das europäische Diskriminierungsverbot darstellt, wenn nur diejenigen eine Rückerstattung bekommen, die dauerhaft in Deutschland leben. Nicht zuletzt war dies vor dem Hintergrund des kürzlich ergangenen Urteils des Europäischen Gerichtshofs interessant. Dem Urteil zufolge ist die deutsche Pkw-Maut unzulässig, weil sie den Haltern von in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen über die Kfz-Steuer rückerstattet und ihr Aufkommen de facto nur von Ausländern getragen wird. „Die Unterschiede zu der von uns untersuchten CO₂-Bepreisung mit Rückerstattung drängen sich förmlich auf“, berichtet Hartmut Kahl. „Bei der ganzen Konzeption rund um die Pkw-Maut ging es von vornherein nur darum, die Halter von in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen wirtschaftlich gerade nicht in die Verantwortung zu nehmen. Faktisch sollten am Ende ausschließlich EU-Ausländer die Abgabe zahlen.“ Bei einer CO₂-Bepreisung liege der Fall anders: Hier richten sich die Einnahmen



Mit einer neuen CO₂-Bepreisung will die Politik den CO₂-Ausstoß im Verkehrs- und Wärmebereich senken, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

in Abhängigkeit vom tatsächlichen Energieverbrauch nach dem Emissionsverhalten. Damit wird bewusst ein Preissignal beim Energieverbrauch gesetzt, das auch wirklich ankommen soll. Dass die Rückerstattung nur denjenigen gewährt wird, die dauerhaft in Deutschland leben, liegt darin begründet, dass alle anderen diesem Preissignal nicht in vergleichbarer Weise ausgesetzt sind.

Eine Rückerstattung an Unternehmen ist beihilferechtlich schwierig, aber nicht unmöglich

Schwieriger gestaltet sich da schon der Ansatz der Schweiz, die Rückerstattung an die Unternehmen nach der von ihnen jeweils ausgezahlten Lohnsumme zu bemessen. „Die Schweiz ist nicht Mitglied der EU und unterliegt deshalb nicht dem Beihilferecht“, erklärt Dr. Markus Kahles, Europarechtler und Co-Autor der Studie. „Für Deutschland müssen wir hingegen damit rechnen, dass diese Form der Rückerstattung von der EU-Wettbewerbsaufsicht sehr wahrscheinlich als unzulässige Betriebsbeihilfe eingestuft würde“, führt er weiter aus. Zwar gebe es eine Obergrenze, bis zu deren Deckel sich die Kommission staatliche Zahlungen an Unternehmen erst gar nicht anschauen, weil sie als marginal betrachtet würden. Diese

Option bietet sich aber nur für Selbstständige oder Unternehmen mit wenigen Arbeitnehmern an. Für die Rückerstattung an alle anderen Unternehmen wäre es ratsam, einen alternativen Mechanismus zu finden. Denkbar wäre etwa eine haushaltsfinanzierte Absenkung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, ähnlich wie dies vor fast zwanzig Jahren bei der ökologischen Steuerreform schon einmal gemacht wurde. „Dann wäre das eine abstrakte Entlastung der Wirtschaft und keine selektive Auszahlung staatlicher Mittel direkt an Unternehmen. Damit sind wir aus der Beihilfe draußen“, ergänzt Markus Kahles.

Die Studie zeigt, dass das Verfassungs- und Europarecht dem Gesetzgeber ausreichend Spielräume gibt, um Bürgern und Unternehmen die Einnahmen aus einer CO₂-Bepreisung zurückzuerstatten. Entscheidend sei der politische Wille dazu, lautet das Fazit der Autoren. Die vollständige Würzburger Studie zum Umweltenergierecht Nr. 13 „Europa- und verfassungsrechtliche Spielräume für die Rückerstattung einer CO₂-Bepreisung – Ist das Schweizer Modell auf Deutschland übertragbar?“ von Hartmut Kahl und Markus Kahles steht auf unserer Internetseite kostenlos zum Download bereit.

Köpfe der Stiftung Umweltenergierecht

Von Anfang an dabei: Kaum ein Tag gleicht dem anderen

Annette Müller ist seit der Gründung der Stiftung Umweltenergierecht mit an Bord und leitet die Verwaltung

Kurz nachdem die Tinte auf der Stiftungsurkunde getrocknet war, hat Annette Müller 2011 ihre Tätigkeit in der Stiftung Umweltenergierecht aufgenommen. In der Gründungsphase der Stiftung mussten zunächst ganz grundlegende Organisations- und Arbeitsstrukturen geschaffen werden. Die erste große Aufgabe bestand darin, neue Büroräume zu suchen und den Umzug von der Augustinerstraße in die Ludwigstraße zu organisieren.

In den ersten Jahren hat Annette Müller dann gemeinsam mit Thorsten Müller und Fabian Pause die Verwaltungsstrukturen der Stiftung geschaffen. Im Jahr 2013 hat sie sich zur Stiftungsmanagerin im Zertifizierungslehrgang der Deutschen Stiftungsakademie ausbilden lassen. In den letzten Jahren wurde der Strauß an Aufgaben auf ihrem Schreibtisch immer bunter und größer. „An meinem Schreibtisch führt kaum ein Weg vorbei. Früher oder später sind 90 Prozent

aller Vorgänge mal durch meine Hände gewandert. Ich bin gespannt auf die Aufgaben der nächsten Jahre“, blickt Annette Müller nach vorn.

Und immer wieder findet sich auf ihrem Schreibtisch auch ein echter Blumenstrauß, den sie sich einfach selber schenkt. „Mir ist eine gute Arbeitsatmosphäre wichtig: Dazu gehören Blumen und Bilder, die Tasse Kaffee und der kurze Plausch in der Küche“, erklärt Annette Müller.

Bei Annette Müller laufen heute viele Fäden zusammen. Sie arbeitet in den Bereichen Finanzen und Personal eng mit dem Vorstand zusammen, behält die Geldflüsse im Auge und kümmert sich um die administrativen Angelegenheiten der Forschungsprojekte. Sie unterstützt das Fundraising und hat für alles und jeden ein offenes Ohr.



Annette Müller ist Teamplayer und Familienmensch

>>> <http://stiftung-umweltenergierecht.de/ueber-uns/mitarbeiter/>

Forschung fördern



Ihre Spende unterstützt unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Spendenkonto: IBAN DE1679050000046743183 / BIC BYLADEM1SWU

Juli / 2019

Schlaglichter



Expertenworkshop zum Thema Windenergie und Artenschutzrecht

Im Juni lud die Stiftung Umweltenergierecht zu einem Expertenworkshop zum Thema Windenergie und Artenschutzrecht ein. Im Fokus stand der Umgang mit dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot in der genehmigungs- und planungsrechtlichen Praxis. Die zentrale Rolle von fehlenden naturschutzfachlichen Bewertungsmaßstäben wurde dabei intensiv diskutiert.



Hintergrundpapier über Klimaschutzgesetze der Länder

In dem aktuellen Hintergrundpapier „Strukturelemente der Landesklimaschutzgesetze“ analysieren die beiden Autoren Tim Schilderoth und Anna Papke die bestehenden Klimaschutzgesetze der Bundesländer. Sie arbeiten im Würzburger Bericht zum Umweltenergierecht Nr. 42 Gemeinsamkeiten und Unterschiede heraus und zeigen dabei, dass der Entwurf für ein Klimaschutzgesetz des Bundes ebenfalls aus den gleichen vier Strukturelementen besteht.

Tagung „Ein Klimaschutzgesetz für Deutschland“

Besser hätte das Timing nicht sein können: Genau am Vortag der Frühjahrstagung zum Thema „Ein Klimaschutzgesetz für Deutschland“ hatte Bundesumweltministerin Svenja Schulze den Entwurf für ein Klimaschutzgesetz in die Ressortabstimmung gegeben. Auf der Veranstaltung, zu der die Stiftung Umweltenergierecht gemeinsam mit der Britischen Botschaft am 28. Mai nach Berlin eingeladen hatte, stand die Frage im Fokus, was Deutschland von der Klimaschutzgesetzgebung in anderen europäischen Ländern lernen kann.



Fachaufsätze geben Überblick zum EU-Winterpaket

In der Aprilausgabe der Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis (ER) erläutern Dr. Markus Kahles und Fabian Pause die Herausforderungen und Chancen, die die neuen EU-Regelungen für den Strombinnenmarkt mit sich bringen werden. Der Beitrag komplettiert damit den ersten Teil der Aufsatzserie (ER 1/2019), der sich mit den neuen Regelungen zur EU-Governance und der Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinien befasst hat.

Anhörung im Landtag Brandenburg zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden

Thorsten Müller hat im Landtag Brandenburg zwei Gesetzesentwürfe verfassungsrechtlich eingeordnet, durch die die Gemeinden stärker an den Einnahmen neuer Windenergieanlagen beteiligt werden sollen. Müller erläuterte, dass die geplanten Sonderabgaben an die jeweilige Standortgemeinde verfassungswidrig sind. Als Alternative stellte er das Modell der Außenbereichsprivilegierung vor, das von der Stiftung Umweltenergierecht entwickelt wurde.

Projektstart CitizEE

Die Stiftung Umweltenergierecht ist Partner in dem neuen, europäischen Forschungsprojekt CitizEE. Das internationale Projektteam soll in den nächsten 36 Monaten Wege aufzeigen, wie die Energieeffizienz gesteigert und dabei gleichzeitig die Rolle von Bürgern gestärkt werden kann. Das Projekt wird von der Europäischen Kommission im Rahmen ihres Forschungsprogramms Horizon2020 gefördert.



Einblicke in die Forschung

Welche Auswirkungen hat das EuGH-Urteil zum EEG 2012?

Seit der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden hat, dass das EEG 2012 keine staatliche Beihilfe ist, stellt sich die Frage, welche konkreten Auswirkungen das Urteil hat. Die Stiftung Umweltenergierecht befasst sich intensiv mit den Folgen für das deutsche Energierecht und nimmt dabei auch die neuen Vorgaben aus dem EU-Winterpaket in den Blick.

Am 28. März 2019 entschied der EuGH über die seit 2012 laufende Auseinandersetzung um die Beihilfeeigenschaft des EEG 2012. Die EU-Kommission lag falsch, als sie 2014 entschied, dass das EEG 2012 den Tatbestand der Vorteilsgewährung „staatlich oder aus staatlichen Mitteln“ erfülle und damit eine Beihilfe sei.

Da staatliche Beihilfen der Genehmigungspflicht unterstehen, bekam die Kommission infolge ihrer Entscheidung einen erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung des EEG. Für zahlreiche Regelungen im EEG 2014 und EEG 2017 wurden die beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission, insbesondere die Umwelt- und Energiebeihilfen 2014 bis 2020, als Grund genannt.

Die Stiftung Umweltenergierecht hat die Rechtsauffassung der Kommission ebenso wie die Einflussnahme auf die Ausgestaltung des EEG über die Beihilfeleitlinien von Beginn an kritisch beurteilt und anders eingeordnet. Mit der Entscheidung des EuGH wurde diese Einschätzung bestätigt. Für das EEG 2012 steht nunmehr fest, dass die EU-Kommission zu weit gegangen ist.

Was sind die Konsequenzen des Urteils über das EEG 2012 hinaus? Was gilt für die Weiterentwicklung des EEG, aber auch des KWKG oder des Netzentgeltsystems? Prinzipiell kann das Urteil auf andere Sachverhalte übertragen werden. Trotzdem ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob tatsächlich dieselben Umstände vorliegen oder ob es sich doch um eine Bei-

hilfe handelt. Auch wenn das Urteil übertragbar ist, müssen die neuen Vorgaben aus dem EU-Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ berücksichtigt werden. Die Stiftung Umweltenergierecht untersucht dieses komplexe Zusammenspiel aus EU-rechtlichen Vorgaben mit dem Ziel, die Handlungsspielräume und -optionen für den deutschen Gesetzgeber aufzuzeigen.

Erste Ergebnisse liegen mit Hintergrundpapieren zum Urteil und zur neuen Erneuerbare-Energien-Richtlinie sowie einem Aufsatz in der EnWZ 2019 vor. Weitere Ergebnisse wollen wir gerne mit Ihnen im September in Würzburg diskutieren.

22. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

18. September 2019

Rückenwind aus Europa für die Energiewende?

Hausaufgaben und Visionen

Die EU hat sich auf die finalen Rechtsakte des EU-Energie-Winterpakets geeinigt. Für die Energiewende in Deutschland ergibt sich damit ein neuer Rahmen für die Energie- und Klimapolitik. Auf der Tagung werden wir diskutieren, was das neue Strommarktdesign für die politische Steuerung und die einzelnen Akteure der Energiewende bedeutet. Dabei werfen wir auch einen Blick auf die Chancen, die sich für Verbraucher und Bürger ergeben.

- Welche Handlungsmöglichkeiten hat Deutschland bei der nationalen Klimaschutzgesetzgebung und einer CO₂-Bepreisung?
- Wie geht es weiter mit der Förderung erneuerbarer Energien?
- Welche Rolle wird den Netzbetreibern zukommen und welche Bedeutung sollen Flexibilitäten im System haben?

Veranstaltungen am Vortag, 17. September 2019:

- **Expertenworkshop**
Aktuelle Fragen der Direktvermarktung
- **Verleihung des Dissertationspreises**
in der Zehntscheune im Juliusspital Würzburg

Unterstützer der Stiftung Umweltenergierecht

„Wirtschaftsvertreter fordern von der Politik klare Vorgaben, um Investitionsentscheidungen treffen zu können.“

Bereits seit dem Jahr 2000 ist Dr. Claudius da Costa Gomez Geschäftsführer des Fachverband Biogas (FvB). In diesem Februar wurde er zudem gemeinsam mit Wolfram Axthelm, Geschäftsführer im Bundesverband WindEnergie, zum Geschäftsführer des Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE) ernannt.

Herr Dr. da Costa Gomez, welche Rolle spielt Biogas, damit Deutschland seine energie- und klimapolitischen Ziele erreicht?

Die Biogastechnologie bietet vielfältige Chancen zur Lösung der klimapolitischen Herausforderungen. Da ist zum einen natürlich der energetische Bereich mit der Bereitstellung von erneuerbarem Strom sowie Wärme und Mobilität aus dem Energieträger Biogas. Dann haben wir den Bereich der Landwirtschaft, in dem unkontrollierte Methanemissionen aus Gülle durch Biogasanlagen vermieden werden können. Außerdem können die Gärprodukte aus Biogasanlagen als wertvolle organische Dünger eingesetzt werden und vermeiden so den Einsatz von Mineraldüngern, die unter Aufwand von viel Energie hergestellt werden müssen.

Im April wurde das Klimakabinett der Bundesregierung eingesetzt. Was erwarten Sie von dem Gremium?

Ich erwarte von der Bundesregierung, dass sie endlich Verantwortung übernimmt und klimapolitische Entscheidungen trifft, die die Zukunftsfähigkeit unserer Wirtschaft, aber auch der Gesamtgesellschaft sicherstellt. Mittlerweile überholen Vertreter der Wirtschaft, die noch vor wenigen Jahren alle klimapolitischen Maßnahmen torpediert haben, die Bundesregierung auf der rechten Spur im Tesla – wenn ich es mal bildlich ausdrücken darf. Wirtschaftsvertreter, und damit meine ich nicht nur uns aus der Erneuerbaren-Energien-Branche, sondern viele quer durch die Bank,

fordern von der Politik klare Vorgaben, um Investitionsentscheidungen treffen zu können. In der zweiten Jahreshälfte hat die derzeitige Bundesregierung die letzte Chance, das Steuerklimapolitisch herumzureißen. Das Klimakabinett muss nun die konsequente Umstellung unseres Energieversorgungssystems auf eine CO₂-freie Basis einleiten. Wir brauchen ein wirksames Instrument zur CO₂-Bepreisung, das flankiert durch verschiedene Maßnahmen die Umstellung auf erneuerbare Energien in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität einleitet. Dabei muss konsequent auf die Sozialverträglichkeit geachtet werden, damit neben der CO₂-steuernden Wirkung sichergestellt ist, dass es zu keinen gesellschaftlichen Ungleichgewichten kommt.

Welche Veränderungen des aktuellen Energierechts halten Sie für eine erfolgreiche Energiewende für dringend notwendig?

Es muss gelingen, die CO₂-Emissionen als bestimmenden Faktor unseres Energieversorgungssystems zu etablieren. Die Bepreisung von CO₂-Emissionen allein wird dabei nicht reichen, sondern wir müssen durch flankierende Maßnahmen in allen Sektoren den Übergang schaffen. Die größte Baustelle ist dabei sicher der Gebäudesektor, da sich hier bisher die Politik nicht wirklich herangetraut hat. Der aktuelle Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes stimmt mich dabei nicht sehr zuversichtlich, dass hier der große Wurf kommt.



Dr. Claudius da Costa Gomez

Was hat Sie überzeugt, die Forschungsarbeit der Stiftung Umweltenergierecht seit ihrer Gründung im Jahr 2011 dauerhaft zu unterstützen?

Die Stiftung Umweltenergierecht wurde als unabhängige Instanz gegründet, damit die sehr vielfältigen Rechtsfragen in diesem Bereich auch unabhängig vom Tagesgeschäft konsequent und nachhaltig bearbeitet werden können. Da die Aspekte des Europarechtes für die Energiepolitik immer wichtiger geworden sind, halte ich die Fokussierung der Stiftung auf diesen Bereich für wichtig. Als Biogasbranche sind wir mehr noch als andere Branchen der erneuerbaren Energien von sehr vielen Rechtsbereichen z.B. auch aus dem Umweltbereich abhängig. Insofern ist für uns die Arbeit der Stiftung besonders wichtig.



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Kontakt

Sarah Weltecke

Leiterin Stiftungskommunikation und Fundraising
weltecke@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 743183

BIC: BYLADEM1SWU